

17127/AB
Bundesministerium vom 29.03.2024 zu 17746/J (XXVII. GP)
bmbwf.gv.at
Bildung, Wissenschaft und Forschung

+43 1 531 20-0
Minoritenplatz 5, 1010 Wien

Herrn
Präsidenten des Nationalrates
Mag. Wolfgang Sobotka
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2024-0.094.484

Die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 17746/J-NR/2024 betreffend Sorge und Entsetzen bei Eltern über Lehrer, der unsittliche SMS an Schülerin geschrieben hat, und trotzdem weiterhin unterrichtet, die die Abgeordneten zum Nationalrat Christian Ries, Kolleginnen und Kollegen am 31. Jänner 2024 an mich richteten, darf ich anhand der mir vorliegenden Informationen wie folgt beantworten:

Vorweg gilt es zu berücksichtigen, dass sich das parlamentarische Interpellationsrecht grundsätzlich auf jene Angelegenheiten erstreckt, in denen dem Regierungsmitglied eine Vollzugskompetenz zukommt und somit nur zu Gegenständen des gesetzlich zugewiesenen Vollziehungsbereiches Stellung genommen werden kann. Der vorgetragene Sachverhalt betrifft jedoch offensichtlich Fragen der Personalverwaltung sowie des Einsatzes von Lehrpersonen im Pflichtschulbereich und somit keinen Gegenstand der Vollziehung des Bundes.

Im Übrigen unterliegen dem Fragerecht gemäß Art. 52 B-VG und § 90 des Geschäftsordnungsgesetzes 1975 nur Handlungen und Unterlassungen (Nödl, Parlamentarische Kontrolle, 1995, S. 103 ff.; Atzwanger/Zögernitz, NR-GO³ (1999) zu §§ 90 ff.). Kein Gegenstand des Interpellationsrechts sind daher bloße Meinungen, auch Rechtsmeinungen. Die Erteilung von Rechtsauskünften fällt daher nicht unter das parlamentarische Interpellationsrecht.

Insofern kann sich eine inhaltliche Beantwortung lediglich auf allgemein-rechtliche Ausführungen auf Grundlage der Bestimmungen im Landeslehrerdienstrecht sowie auf allgemeine Hinweise zum Vollzug des Bundes in vergleichbaren Konstellationen beschränken.

Zu Frage 1:

- *Werden über Angehörige des Lehrkörpers an öffentlichen Schulen Personalakte geführt?*
 - a. *Wenn ja, wo werden diese Personalakte erstellt und aufbewahrt - nur an der Schule, an der ein Beschäftigungsverhältnis besteht oder auch in der Landesbildungsdirektion des Bundeslands, in dem sich die Schule befindet?*

Personalakten werden nicht an den (öffentlichen) Schulen, sondern bei der für das jeweilige Bundesland zuständigen Bildungsdirektion (als zuständiger Dienstbehörde/Personalstelle) geführt und aufbewahrt.

Zu Frage 2:

- *Welche Eintragungen enthalten solche Personalakte?*

Der Personalakt enthält alle für das jeweilige Dienstverhältnis relevanten dienst- und besoldungsrechtlichen Maßnahmen und Vorgänge, wie z.B. Aufnahme, Einstufung, Zuweisung und Verwendung, Dienstzuteilungen, Versetzungen sowie auch allfällige disziplinäre und/oder die Beendigung des Dienstverhältnisses betreffende Maßnahmen.

Zu Frage 3:

- *Werden Suspendierungen und der Grund derselben ebenfalls in den Personalakt eines Lehrenden eingetragen?*

Ja, Suspendierungen (§ 112 Beamten-Dienstrechtsgegesetz 1979 – BDG 1979) finden Eingang in den Personalakt.

Zu Frage 4:

- *Werden solche Suspendierungen wieder aus dem Personalakt gelöscht?*
 - a. *Wenn ja, nach welcher Frist oder unter welchen Voraussetzungen?*

Eine gesetzliche Bestimmung, die eine Löschung von Suspendierungen betreffenden Aufzeichnungen anordnet, besteht nicht.

Zu den Fragen 5 bis 11:

- *Wenn ein Lehrender den Arbeitsplatz wechselt, wird dieser Personalakt dem nächsten Dienstgeber weitergeleitet?*
 - a. *Wenn ja, wem wird der Personalakt weitergeleitet?*
 - b. *Wenn nein, warum nicht?*
- *Werden Personalakte grundsätzlich auch an Privatschulen weitergeleitet oder nur an öffentliche Schulen?*
- *Bekommt auch bei einem Wechsel des Bundeslandes die nunmehr zuständige Landesbildungsdirektion standardisiert diesen Personalakt oder lediglich die neue Schule, an der ein Dienstverhältnis begründet wurde?*

- a. Wenn nein, welche gesetzlichen Bestimmungen sprechen dagegen, der nunmehr zuständigen Landesbildungsdirektion als Ober- und Disziplinarbehörde eine Abschrift des Personalakts zukommen zu lassen?
- Wenn es keine standardisierte Weitergabe des Personalakts zwischen den Bundesländern bzw. den Landesbildungsdirektionen der Bundesländer gibt, wie kann dann sichergestellt werden, dass disziplinarrechtlich oder strafrechtlich vorbelastete Lehrer nicht unbehelligt in einem neuen Bundesland ihrer Tätigkeit nachgehen können, obwohl es zu einer begründeten Auflösung des öffentlichrechtlichen oder privatrechtlichen Dienstverhältnisses gekommen ist?
- Wenn es zu keiner standardisierten Weitergabe des Personalaktes kommt, wäre es nicht jedenfalls sinnvoll, wenn im Wege der Amtshilfe i.S.d. Art. 22 BVG diese Weitergabe künftig erfolgt?
- Im Art. 22 B-VG heißt es „Alle Organe des Bundes, der Länder, der Gemeinden und der Gemeindeverbände sowie der sonstigen Selbstverwaltungskörper sind im Rahmen ihres gesetzmäßigen Wirkungsbereiches zur wechselseitigen Hilfeleistung verpflichtet.“ Sind Schulbehörden davon ausgenommen?
- a. Wenn ja, welche rechtlichen Gründe liegen dafür vor?
 - b. Wenn nein, kann dann eine Landesbildungsdirektion so eine Aktübermittlung im Wege der Amtshilfe urgieren und veranlassen?
- Stehen rechtlich fundierte Gründe des Datenschutzes der Weitergabe eines angeforderten Personalaktes, von einer Bildungsdirektion zu einer anderen Bildungsdirektion entgegen?
- a. Wenn ja, bedarf es einer Änderung gesetzlicher Bestimmungen zur begründeten Weitergabe eines Personalaktes und, falls ja, in welcher Hinsicht?
 - b. Wenn nein, werden solche Amtshilfen dann regelmäßig gewährt?

Innerhalb des einheitlichen Dienstgebers Bund ist die Weitergabe eines Personalaktes (z.B. anlässlich einer Dienstzuteilung, Versetzung oder einer Wiederaufnahme) üblich und auch erforderlich.

Eine Weitergabe von persönlichen Daten (dienstrechlichen Informationen) eines ehemaligen Dienstnehmers bzw. einer ehemaligen Dienstgeberin an andere Gebietskörperschaften oder an private Arbeitgeberinnen bzw. Arbeitgeber ist in den einschlägigen Rechtsvorschriften (§ 280 BDG 1979, § 119a LDG) nicht vorgesehen und daher mangels gesetzlicher Grundlage für eine solche Datenweitergabe (Datenverarbeitung im Sinne der DSGVO) datenschutzrechtlich nicht zulässig.

Im Zusammenhang mit der Aufnahme einer Lehrperson besteht im jeweiligen Dienstrecht die Verpflichtung der zuständigen Personalstellen zur unverzüglichen Einholung einer Auskunft gemäß § 9 Strafregistergesetzes 1968 (Strafregisterauskunft) und gemäß § 9a Strafregistergesetzes 1968 (Sonderauskünfte zu Sexualstraftätern und über Tätigkeitsverbote) (§ 3 Abs. 4 Vertragsbedienstetengesetz 1948 – VBG, § 6 LDG 1984).

Auch private Schulerhalter können die Vorlage einer „Strafregisterbescheinigung Kinder- und Jugendfürsorge“ (§ 10 Strafregistergesetz) verlangen.

Das in Art. 22 B-VG verankerte Instrument der Amtshilfe stellt keine geeignete Grundlage zur Weitergabe personenbezogener Daten an eine andere Gebietskörperschaft dar. Insbesondere wird die Amtshilfe nicht als Rechtmäßigkeitsgrund nach Art. 6 DSGVO angesehen.

Aus Sicht des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Forschung ist deshalb eine gesetzliche Grundlage anzustreben, mit der die Weitergabe von Personaldaten von Lehrkräften zwischen den Bundesländern legitimiert wird. Damit wäre sichergestellt, dass relevante Informationen zu Dienstnehmerinnen und Dienstnehmern jedenfalls weitergegeben werden, und zudem würde dies eine deutliche Verwaltungsvereinfachung bedeuten. Voraussetzung dafür ist, dass alle Länder einer solchen gesetzlichen Lösung zustimmen.

Die Schulordnung 2024 als Grundlage für Kinderschutzkonzepte befindet sich zum Zeitpunkt der Anfragestellung in Begutachtung. Darin ist vorgesehen, dass sich Schulen ab dem Schuljahr 2024/25 verpflichtend mit den Gefahren durch die Nutzung digitaler Kommunikation und digitaler Endgeräte befassen. Kinderschutzkonzepte müssen in der Folge Verhaltensregeln zur Vermeidung von potentiellen Gefahrensituationen unter besonderer Berücksichtigung der Kommunikation zwischen Erwachsenen und Schülerinnen und Schülern beinhalten. Nähere Informationen dazu stehen bereits jetzt im Leitfaden „Kinderschutz und Schule“ unter [Kinderschutz und Schule - Schulpsychologie - Bundesministerium Bildung, Wissenschaft und Forschung](#)

Zu den Fragen 12 und 13:

- *Werden seitens des Ministeriums bei dem in der Begründung genannten Fall konkrete Konsequenzen gezogen?*
 - a. *Wenn ja, welche?*
 - b. *Wenn nein, warum nicht?*
- *Werden seitens des Ministeriums auf Grund des in der Begründung genannten Falls konkrete Konsequenzen gezogen?*
 - a. *Wenn ja, welche?*
 - b. *Wenn nein, warum nicht?*

Aus den vorstehend dargelegten Gründen: nein.

Wien, 29. März 2024

Ao. Univ.-Prof. Dr. Martin Polaschek

